

BL_GERICHTE 725 2014 160 vom 11. Dezember 2014

BL Gerichte, 2014-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_2014_160

FR: BL_GERICHTE 725 2014 160 du 11 décembre 2014

IT: BL_GERICHTE 725 2014 160 del 11 dicembre 2014

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 und Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 kann gegen Einspracheentscheide der Unfallversicherer beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist gemäss Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in X., weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Gemäss § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 28. Mai 2014 ist einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Unfallversicherung zu Recht die Übernahme von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den Vorfällen vom 30. November 2013 und 28. Dezember 2014 ablehnte.

E. 2.1

Nach Art. 6 Abs. 1 UVG gewährt die Unfallversicherung Leistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten. Als Unfall gilt gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (BGE 129 V 402 E. 2.1, 122 V 233 E. 1, 121 V 38 E. 1a, je mit Hinweisen). Ein Unfall liegt vor, wenn ein äusserer Faktor auf den Körper einwirkt. Das Ereignis muss sich in der Aussenwelt zutragen. Die Folgen davon können sich jedoch unter Umständen ausschliesslich im Körperinnern zeigen. Nach Lehre und

Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Der ungewöhnliche äussere Faktor liegt in solchen Fällen darin, dass die körperliche Bewegung durch etwas Programmwidriges gestört wird, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst, oder wenn sie um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 1999 U 345 S. 422 E. 2b). Bei körpereigenen Traumen, das heisst bei Schädigungen infolge einer im Körperinnern vor sich gehenden Krafteinwirkung (wie etwa bei Muskel- und Gelenkschmerzen, einer Lumbago oder Hernien), ist somit erforderlich, dass die unmittelbare Ursache der Schädigung entweder die Folge einer bestimmten sinnfälligen Überanstrengung ist oder unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt worden ist. Die Aussergewöhnlichkeit ist aber nicht schon dann gegeben, wenn die Gesundheitsschädigung bei einer etwas ungewohnten, der zu verrichtenden Arbeit aber angepassten Körperstellung erfolgt. Die Aussergewöhnlichkeit einer Anstrengung ist jeweils im Hinblick auf die Konstitution sowie die berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person zu beurteilen (Alexandra Rumo - Jungo , Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Zürich/Basel/Genf 2003, 3. Auflage, S. 27 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren und der Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisangebote der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er wird ergänzt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zu beachten ist jedoch, dass der Untersuchungsgrundsatz die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig ausschliesst, da es Sache der verfügenden Verwaltungsstelle bzw. des Sozialversicherungsgerichts ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht gilt, soweit das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360). Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Wird auf Grund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden

Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b S. 140 mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts vom 31. Januar 2011, 8C_709/2010, E. 2.2 und U 346/05 vom 20. Februar 2007 E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4

Was speziell den Unfallbeweis anbelangt, sind die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens von der Leistungsansprecherin bzw. vom Leistungsansprecher bzw. glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung eines Unfallereignisses müssen über das konkrete Geschehen genaue und möglichst detaillierte Angaben namhaft gemacht werden, aufgrund derer der Versicherer in die Lage versetzt wird, sich über die Tatumstände ein klares Bild zu machen und diese in objektiver Weise abzuschätzen (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; heute: Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen) vom 25. November 2004, U 209/04, vom 15. September 2004, U 234/04 sowie vom 19. Mai 2004, U 236/03). Bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang ist auf die Beweismaxime hinzuweisen, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (BGE 121 V 45 E. 2a S. 47 mit Hinweisen; Urteil des EVG vom 23. November 2006, U 258/04, E. 3.1). Der Grundsatz, wonach die ersten Aussagen nach einem schädigenden Ereignis in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, stellt eine im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigende Entscheidungshilfe dar. Sie kann nur zur Anwendung gelangen, wenn von zusätzlichen Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (RKUV 2004 Nr. U 524 S. 546 f., U 236/03 E. 3.3.4; Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2013, 8C_696/2013, E. 2).

E. 2.5

Der mangelhafte Nachweis eines die Merkmale des Unfalles erfüllenden Ereignisses lässt sich nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen. Diesen kommt im Rahmen der Beweiswürdigung für oder gegen das Vorliegen eines unfallmässigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu (RKUV 2003 Nr. U 485 S. 260 E. 5, 1990 Nr. U 86 S. 51 E. 2). Dabei ist zu beachten, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff deckt. Ein traumatisches Ereignis oder Trauma im medizinischen Sinne kann neben dem eigentlichen Unfall im Rechtssinne auch Ereignisse umfassen, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit und/oder Plötzlichkeit abgeht (nicht publizierte E. 1 des BGE 130 V 380 mit Hinweis). 3.1. In der Unfallmeldung vom 7. Januar 2014 schilderte die Arbeitgeberin der Versicherten den Vorfall vom 28. Dezember 2013 wie folgt: "Frau A. kniete am Boden im Wohnzimmer, wollte aufstehen, mit dem linken Fuss hat sie sich hochgedrückt und plötzlich hat es einen Knall im Fersen gegeben und die Achillessehne war gerissen." Dem Operationsbericht vom 2. Januar 2014 zufolge habe sich die Versicherte am 30. Dezember 2013 auf der Notfallstation der D. vorgestellt. Aufgrund der Befunde habe eine Indikation zur Achillessehnennaht bestanden. Der Eingriff sei am Folgetag durchgeführt worden. In seinem Bericht vom 9. Januar 2014 führte Dr. C. aus, dass sich die Versicherte am 28. Dezember 2013 beim Aufstehen aus der Hocke eine Achillessehnenruptur zugezogen habe. Einige Tage vorher habe sie sich die Achillessehne

beim Treppensteigen direkt traumatisiert. Es liege ein Unfall vor. Der von der Versicherten im Fragebogen "Allgemein" vom 10. Januar 2014 geschilderte Hergang lautet: "Am 28. Dezember 2013 bin ich Wohnzimmer gekniet, wollte aufstehen und als ich den linken Fuss auf dem Boden aufsetzte, gab es einen Knall im linken Fersen. Die Achillessehne war gerissen." Sie bestätigte zudem, dass sich der Vorfall ohne äussere Einwirkungen ereignet habe. Dagegen verneinte sie die Frage, ob sie vor dem Ereignis wegen ähnlichen Beschwerden in Behandlung gestanden habe. In den Akten ist weiter eine Telefonnotiz der Unfallversicherung zu finden, wonach die Versicherte mitgeteilt habe, dass sie sich am 30. November 2013 beim Treppengehen eine Fersenkontusion zugezogen habe, als sie mit dem linken Fersen am obersten Tritt hängen geblieben sei. Danach habe sie zwei Wochen Schmerzen gehabt und ausser Stiefel keine Schuhe mehr anziehen können (vgl. auch Schreiben vom 5. Februar 2014, in welchem Dr. C. und ihr Lebenspartner die Richtigkeit dieser Aussage mit ihren Unterschriften bestätigten). Die Versicherte machte in ihrer Einsprache vom 6. März 2014 geltend, dass die Unfallversicherung den Sachverhalt in ihrer Verfügung vom 27. Februar 2014 nicht ganz richtig wiedergegeben habe. Sie habe die am 30. November 2013 zugezogene Verletzung fälschlicherweise als Prellung angesehen. Dr. C. habe gemeint, dass die Sehne damals bereits angerissen gewesen sei, da die Achillessehne, welche die stärkste Sehne sei, bei einem gesunden, jungen Menschen nicht einfach reissen könne. Bei einem Anriss könnten die Schmerzen ohne weiteres nach wenigen Tagen abklingen. Zum Ereignis vom 28. Dezember 2013 führte sie an, dass sie "mit einem Ruck und mit Schwung aus der Kniestellung aufgestanden sei, ohne die Hände zu benutzen, da sie ein Mikrofon in der Hand gehalten habe. Dabei habe es beim Aufsetzen auf dem Boden einen Knall im linken Fuss gegeben und die Achillessehne sei gerissen.... Sie sei vor dem Fernseher gekniet, weil sie mit ihrem Partner "Singstar" gespielt bzw. gesungen habe. In der Beschwerde vom 28. Mai 2014 schilderte die Versicherte den Vorfall in ähnlicher Weise: Am 28. Dezember 2013 habe sie vor dem Fernseher "Singstar" gespielt. Dabei sei sie mit einem Mikrofon in der Hand am Boden gekniet. Sie habe sich dann ruckartig und mit Schwung aus der Hocke erhoben, ohne sich mit den Händen am Boden abzustützen. Bei dieser plötzlichen Körperbewegung sei es zum Riss der Achillessehne gekommen. 3.2 An der Parteiverhandlung erklärte die Versicherte, dass "Singstar" ein Kinderspiel sei, bei welchem man Karaoke singe. Da sie nicht so gut sehe, sei sie an jenem Abend ganz nahe vor dem Fernseher gekniet, damit sie den Gesangstext habe lesen können. Vor dem Refrain, den sie auswendig singen könne, habe sie zurück auf das Sofa gehen wollen. Dabei habe sie sich mit dem Mikrofon in der Hand aus der knienden Stellung rückwärts auf beide Füsse geschwungen, ohne sich mit den Händen abzustützen. Beim Aufstehen habe es im linken Fersen laut geknackt. Auf Aufforderung hin zeigte sie diesen Bewegungsablauf vor. 3.3 In Würdigung der vorliegenden Aussagen sind sich die Parteien einig, dass am 28. Dezember 2013 die Achillessehne des linken Fusses riss, als die Versicherte aus der Kniestellung aufstehen wollte. Die ersten in den Akten festgehaltenen Sachverhaltsdarstellungen vermitteln den Eindruck, dass lediglich der linke Fuss bei der Aufstehbewegung auf den Boden aufgesetzt wurde, während das rechte Bein noch in kniender Stellung verharrte. So wird von einem "Hochdrücken des linken Fusses" oder "Aufsetzen des linken Fusses auf den Boden" gesprochen. In den späteren Beschreibungen präzisierte die Versicherte den Hergang dahingehend, dass sie ruckartig und mit Schwung aus der Kniestellung aufgestanden sei. Erst aufgrund der heutigen Aussagen und dem demonstrierten Bewegungsablauf wird klar, dass sich die Versicherte singend mit einem Mikrofon in der Hand auf dem Boden kniete, als sie sich, um aufstehen zu können,

rückwärts ohne Hilfe der Hände auf beide Füsse schwang. Bei dieser Bewegung riss die Achillessehne des linken Fusses. Es besteht kein Anlass, an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zu zweifeln; zumal der Bewegungsablauf den vorangegangenen Beschreibungen nicht widerspricht. Dass sie darin lediglich den linken Fuss erwähnte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass sie infolge der Verletzung diesem mehr Beachtung schenkte und sich nicht veranlasst sah, sich zur Position des rechten Fusses zu äussern. Von der Vorstellung, dass sich bei der Aufstehbewegung lediglich der linke Fuss auf dem Boden befand, liess sich wohl auch die Vorinstanz leiten. Wie sich heute gezeigt hat, lässt sich der Ablauf des Vorfalls vom 28. Dezember 2013 erst jetzt detailliert rekonstruieren. Damit steht aber gleichzeitig fest, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging. 3.4 Entgegen der von der Unfallversicherung in ihrer Vernehmlassung sowie in der Parteiverhandlung vertretenen Meinung findet die Beweismaxime "Aussagen der ersten Stunde" vorliegend keine Anwendung. Rechtsprechungsgemäss kann auf diese Beweismaxime nur bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Ereignishergang abgestellt werden. Gestützt auf die heutige Sachverhaltsdarstellung der Versicherten erweisen sich jedoch weder ihre ersten Aussagen noch die später erfolgten Sachverhaltsdarstellungen als widersprüchlich.

E. 4

Ausgehend vom hier massgebenden Hergang des Vorfalls vom 28. Dezember 2013 ist zu prüfen, ob ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG vorliegt. Dabei ist festzustellen, dass die Versicherte beim Vorfall vom 28. Dezember 2013 nichts Ungewöhnliches im Bewegungsablauf wie ein Stolpern, ein Fehltritt oder ein Ausrutschen, ein Anstossen oder ein reflexartiges Abwehren eines Sturzes etc. beschreibt. Ebenso wenig lag eine ausserordentliche Kraftanstrengung (eine sinnfällige Überanstrengung) vor. Damit ist aber eine Programmwidrigkeit im Bewegungsablauf nicht erkennbar, womit das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors und somit auch ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu verneinen ist.

E. 5

Erlitt die Versicherte beim Ereignis vom 28. Dezember 2013 keinen Unfall im Rechtssinne, bleibt zu prüfen, ob eine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt.

E. 5.1

Als tatbestandsmässige Gesundheitsschädigungen gelten gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 die in lit. a bis h aufgeführten Körperschädigungen, wozu auch Sehnenrisse gehören (lit. f), auch wenn sie nicht durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor verursacht wurden. Gemäss den Berichten von Dr. C. vom 2. und 9. Januar 2013 erlitt die Versicherte unbestrittenermassen ein Achillessehnenriss am linken Fersen, deren gerissenen Sehnenanteile mit einer Naht operativ verbunden werden mussten.

E. 5.2

Damit eine Leistungspflicht der Unfallversicherung bei unfallähnlichen Körperschädigungen bejaht werden kann, müssen mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein. Besonderer Bedeutung kommt der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalls (BGE 129 V 466 E. 2.2). Die schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung

bestehen (BGE 129 V 466 E. 4.1 mit Hinweisen). Das Auftreten von Schmerzen als solches ist kein äusserer (schädigender) Faktor im Sinne der Rechtsprechung, weshalb dieser nicht gegeben ist, wenn die versicherte Person nur das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen in zeitlicher Hinsicht anzugeben vermag (BGE 129 V 466 E. 4.2.1). Vielmehr ist gemäss Rechtsprechung für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial liegt auch dann vor, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt. Deswegen fallen einschliessende Schmerzen als Symptome einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV ausser Betracht, wenn sie allein bei der Vornahme einer alltäglichen Lebensverrichtung auftreten, ohne dass hierzu ein davon unterscheidbares äusseres Moment hineinspielt. Wer also lediglich beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen, der Bewegung im Raum, Handreichungen usw. einen einschliessenden Schmerz erleidet, welcher sich als Symptom einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV herausstellt, kann sich nicht auf das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung berufen. Die physiologische Beanspruchung des Skelettes, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar, dem ein zwar nicht ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnen muss (BGE 129 V 466 E. 4.2.2). Erfüllt ist demgegenüber das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, etwa das plötzliche Aufstehen aus der Hocke, die heftige und/oder belastende Bewegung und die durch äussere Einflüsse unkontrollierbare Änderung der Körperlage (BGE 129 V 466 E. 4.2.3). Erforderlich für die Bejahung eines äusseren Faktors ist demzufolge ein gesteigertes Schädigungspotenzial, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Faktors (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2013, 8C_705/2012, E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 129 V 468 E. 3).

E. 5.3

Die Unfallversicherung stellt sich auf den Standpunkt, dass das Aufstehen aus einer knienden Stellung eine alltägliche Lebensverrichtung darstelle, die üblicherweise im Rahmen einer physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers liege, der grundsätzlich kein besonderes Schädigungspotential innewohne und daher als solcher nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an den äusseren schädigenden Faktor genüge. Die Versicherte habe keine plötzliche, ruckartige oder unkontrollierte Bewegung gemacht, aufgrund welcher auf ein sinnfälliges Ereignis geschlossen werden könne. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wird die Aufstehbewegung vom 28. Dezember 2013 näher betrachtet, so muss die Versicherte aus der Kniestellung zuerst die Zehen beider Füsse auf den Boden aufgestellt haben. Um auf die ganze Fusssohle gelangen zu können, bedarf es aus dieser Position einer Rückwärtsbewegung. Werden die Hände dabei nicht benutzt, so gelingt dies nur mit einem gewissen ruckartig ausgelösten Schwung, damit sich das Körpergewicht von den Zehen unter gleichzeitigem Lösen der Knie vom Boden auf die Fersen verlagert. Diese ruckartig

ausgelöste Schwungbewegung stellt ein unmittelbares Geschehen im Sinne der Rechtsprechung dar, welches das Merkmal der Plötzlichkeit aufweist. Bereits vor dem die Verletzung auslösenden Ereignis war die Achillessehne aufgrund der aufgestellten Zehen belastet und wurde alsdann durch eine weitere, unvermittelt einsetzende Ruck- und anschliessende Schwungbewegung zusätzlich erheblich in Anspruch genommen. Dieses Ereignis ist vergleichbar mit dem in BGE 116 V 148 angeführten Beispiel des plötzlichen Aufstehens aus der Hocke, in welchem gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung der äussere Faktor bejaht wurde (vgl. auch die Übersicht in: Alexandra Rumo - Jungo / André Pierre Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 81 f.). Es ist zwar mit der Unfallversicherung einig zu gehen, dass das Aufstehen aus kniender Stellung üblicherweise eine alltägliche Lebensverrichtung darstellt. Sie übersieht jedoch, dass zu dieser Bewegung vorliegend ein davon unterscheidbares zur Unkontrollierbarkeit der Verrichtung führendes äusseres Moment in Form eines ruckartig ausgelösten Schwungs hinzutrat, weshalb ein ausserhalb des Körpers liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges, unfallähnliches Ereignis zu bejahen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2010, 8C_772/2009, E. 3.3).

E. 5.4

Daran ändert das von der Unfallversicherung vergleichsweise angeführte bundesgerichtliche Urteil vom 27. Mai 2013 (8C_282/2013) nichts. In jenem Fall versorgte eine Rettungssanitäterin zusammen mit einer Kollegin bei einem fingierten Einsatz in kniender Stellung einen am Boden sitzenden Verletzten. Als sie ihn auf Rettungsbrett heben musste, verspürte sie beim Aufstehen plötzlich einen starken Schmerz im rechten Knie. Das Bundesgericht verneinte den äusseren Faktor mit der Begründung, dass solche Aufstehbewegungen für die berufliche Tätigkeit als Rettungssanitäterin typisch und alltäglich seien und deshalb keine gesteigerte Gefährdung der körperlichen Integrität vorliege. In casu erfolgte das Aufstehen aus einer knienden Position weder im Rahmen einer beruflichen Arbeit noch handelte es sich um eine alltägliche Bewegung der Versicherten. Die Unfallversicherung kann deshalb aus dem von ihr zitierten Urteil des Bundesgerichts nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das Ereignis vom 28. Dezember 2013 eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV darstellt. In Gutheissung der Beschwerde ist demnach der Einspracheentscheid vom 28. April 2014 aufzuheben und die Unfallversicherung zu verpflichten, der Versicherten im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 28. Dezember 2013 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

E. 5.6

Aufgrund dieses Ergebnisses erübrigt sich zu prüfen, ob das Ereignis vom 30. November 2013 den Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG oder die Voraussetzungen für das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV erfüllt. 6.1 Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. 6.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da die

Versicherte obsiegende Partei ist, ist ihr eine Parteientschädigung zu Lasten der Unfallversicherung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte in seiner Honorarnote vom 6. August 2014 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 9,75 Stunden geltend, was sich umfangmässig in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen erweist. Unter Hinzurechnung von 3,25 Stunden für die Parteiverhandlung resultiert ein Aufwand von insgesamt 13 Stunden. Die Bemühungen sind zum in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Nicht zu beanstanden sind sodann die in der Honorarnote ausgewiesenen Auslagen von Fr. 58.--. Der Beschwerdeführerin ist deshalb eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'572.65 (13 Stunden à Fr. 250.-- + Auslagen von Fr. 58.-- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu Lasten der Unfallversicherung zuzusprechen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG verpflichtet, der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen für die Folgen aus dem Ereignis vom 28. Dezember 2013 zu erbringen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'572.65 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde von Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG am 27. Februar 2015 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahren-Nr. 8C_152/2015) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.